



LANDES RAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknotzer@noel.gv.at

25. November 2002

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/044-2002

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 26.11.2002

zu Ltg. - 1044/A-5/177-2002

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Buchinger betreffend mögliche Vollziehungsmängel bei der Einhebung von kommunalen Abgaben durch die Stadtgemeinde Tulln gegenüber der Tullner Messe GmbH. (Zl. : Ltg.-1044/A-5/177-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Seit der Beantwortung Ihrer Anfrage zu Ltg. 963/A-5/164-2002 fand noch keine Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Tulln statt. Eine diesbezügliche Überprüfung wird bei der nächsten turnusmäßigen Gebarungseinschau voraussichtlich im Frühjahr 2003 erfolgen. Der Aufsichtsbehörde ist es nicht möglich, die Gebarung der Gemeinden laufend an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Prüfintervalle betragen in der Regel 3 bis 4 Jahre.

Zu Frage 2:

Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verwaltungsübertretungen hat die zuständige Strafbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens zu entscheiden. Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen ist grundsätzlich derjenige verantwortlich, der zur Vertretung der juristischen Person nach außen berufen ist (vgl. § 9 VStG). Diesen würden auch allfällige strafrechtliche Konsequenzen treffen.

Im Falle einer Gebarungsprüfung hat die Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat mitzuteilen.

Zu Frage 3:

Die Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal ergibt sich entweder aus der NÖ Bauordnung 1996 oder aus dem NÖ Kanalgesetz 1977. Nach der NÖ Bauordnung 1996 ist die Herstellung von Hauskanälen anzeigepflichtig (vgl. § 15 Abs.2 Z.10) und die Herstellung von Anschlussleitungen bewilligungs- und anzeigefrei (vgl. § 17 Z.1). Für das Benützen eines Kanalnetzes ist keine Benützungsbewilligung vorgesehen.“

Mit freundlichen Grüßen